

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GMBH (AÜW)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

1. ABRECHNUNG, § 12 STROMGKV

1.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt AÜW nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

1.2. Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit AÜW erfolgt. Hierfür berechnet AÜW dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß 9. Preisblatt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht für AÜW monatliche Abschläge zu verlangen.

1.3. Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

2. ABSCHLAGSZAHUNGEN, § 13 STROMGKV

AÜW erhebt in bestimmten in der Regel gleichen Abständen gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3. VORAUSZAHLUNG UND VORKASSENSYSTEME, § 14 STROMGKV

3.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber AÜW nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist AÜW wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. ZAHLUNGSWEISE, § 16 ABS. 2 STROMGKV

4.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- SEPA-Basislastschriftmandat
- Dauerauftrag
- Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto von AÜW
- Barzahlung

zu leisten.

4.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für AÜW keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei AÜW bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von AÜW.

5. ZAHLUNG UND VERZUG, § 17 STROMGKV

5.1. Rechnungen von AÜW werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von AÜW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann AÜW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert AÜW erneut zur Zahlung auf oder lässt AÜW den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt AÜW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß 9. Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an AÜW zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

6. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 STROMGKV

6.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß 9. Preisblatt in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann AÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß 9. Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann AÜW die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß 9. Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. KÜNDIGUNG, § 20 STROMGKV

7.1. Die Kündigung des Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer oder Marktlokation
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. INKRAFTTRETEN

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.06.2016.

9. PREISBLATT ZU DEN ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN ZUR STROM GKV

I. ZU 1. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (ABRECHNUNG, § 12 STROMGKV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung auf Anfrage (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. ZU 3. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VORAUSZAHLUNG UND VORKASSENSYSTEM, § 14 STROMGKV)

▪ Einbau Vorkassensystem 75,00 €

III. ZU 5. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (VERZUG, § 17 STROMGKV)

▪ Mahnkosten pro Mahnschreiben 1,50 €

III. ZU 6. DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN (UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG, § 19 STROMGKV)

- Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 85,00 €
- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 40,00 €

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) - ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.